
Notverordnung über die Kompensationsleistungen der Gemeinden betreffend die Notverordnung über Massnahmen zur Sicherstellung des Angebots im Bereich der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung (FEB und SEB) und zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen der Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) (Corona-Notverordnung IIIb)

Vom 7. April 2020

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft,

gestützt auf Art. 5 Abs. 3 und 4 der Verordnung 2 vom 13. März 2020¹⁾ über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) (COVID-19-Verordnung 2) und § 74 Abs. 3 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984²⁾,

beschliesst:³⁾

I.

§ 1 Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung gilt für die Kompensationsleistungen der Gemeinden für die Ausfallentschädigung, die der Kanton gestützt auf die Verordnung über Massnahmen zur Sicherstellung des Angebots im Bereich der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung (FEB und SEB) und zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen der Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) (Corona-Verordnung IIIa) geleistet hat.

§ 2 Verrechnung an die Gemeinden

¹ Die dem Kanton entstandenen Kosten werden nach Massgabe der Einwohnerzahlen auf die Gemeinden verteilt.

² Die Verrechnung erfolgt mit dem Finanzausgleich in den Jahren 2021, 2022 und 2023.

1) SR 818.101.24

2) SGS 100

3) Vom Landrat genehmigt am 5. § 2020.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Notverordnung tritt rückwirkend per 16. März 2020 in Kraft.²⁾

Liestal, 7. April 2020

Im Namen des Regierungsrats

der Präsident: Reber

die Landschreiberin: Heer Dietrich

2) Vom Landrat genehmigt am 5. 4. 2020.